

## Zoll-Beschwerde- und -Streitverfahren in außereuropäischen Ländern.<sup>1)</sup>

### Asien.

#### Britisch Nordborneo.

Über das bei Zollbeschwerden zu beobachtende Verfahren bestehen keine besondere Bestimmungen. Etwaige Beschwerden sind am besten an die Regierung zu richten. Als letztes Mittel steht der Rechtsweg vor den Gerichten offen.

#### Britisch Ostindien.

Das Seezollgesetz — The Sea Customs Act, 1878 — enthält über das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verzoller und der Zollbehörde folgende Bestimmungen:

31. Nach dem Werte zollpflichtige Waren, für die ein bestimmter Wert zum Zwecke der Zollerhebung gesetzlich nicht festgesetzt ist, sind ohne unnötige Verzögerung von einem Zollbeamten abzufertigen. Ergibt sich dabei, daß der wahre Wert solcher Waren in der Einfuhranmeldung oder dem Ladungsverzeichnis zutreffend angegeben ist, so sind diese Waren in Übereinstimmung damit zu verzollen.

32. Ergibt sich, daß auf solche Waren gesetzlich ein höherer Zollsatz oder Zollbetrag entfällt als der, dem sie auf Grund ihres in der Einfuhranmeldung oder dem Ladungsverzeichnis angegebenen Wertes unterliegen würden, so kann der Beamte diese Waren anhalten.

In jedem derartigen Falle hat der Beamte, welcher die Ware anhält, unverzüglich dem Eigentümer ihre Zurückhaltung und den durch ihn geschätzten Wert schriftlich mitzuteilen; der Zollkollektor hat innerhalb zweier voller Tage nach der Zurückhaltung oder innerhalb eines mit den Parteien vereinbarten angemessenen Zeitraums darüber zu bestimmen, ob solche Waren gegen Entrichtung des auf Grund der Einfuhranmeldung des Wareneigentümers berechneten Zolles abzulassen oder zugunsten des Staates einzubehalten sind.

Wenn die Waren zugunsten des Staates einbehalten sind, so hat der Zollkollektor dafür zu sorgen, daß dem Eigentümer

<sup>1)</sup> Wegen der europäischen Länder siehe Hand. Arch. 1911 I S. 1097 und 1912 I S. 375 u. 1365.

zu dessen voller Befriedigung der volle in der Anmeldung als wahrer Wert bezeichnete Betrag für die Waren in derselben Weise gezahlt wird, als ob diese durch regelrechten Verkauf überlassen wären; danach hat der Zollkollektor zu veranlassen, daß die Waren nach gehöriger Bekanntmachung in der am Orte erscheinenden amtlichen oder anderen dort erscheinenden Zeitung ohne unnötige Verzögerung zur öffentlichen Versteigerung in Großhandelslosen gegen Barzahlung bei der Übernahme gebracht werden.

#### Ceylon.

Das Zollgesetz — An Ordinance for the General Regulation of Customs in the Island of Ceylon vom Jahre 1869 (Nr. 17/1869) mit Nachträgen — Deutsches Handels-Archiv 1901 I S. 783 — enthält folgende Bestimmungen:

43. Ist der Zollbeamte bei der Zollabfertigung der Ansicht, daß der angemeldete Wert bei Waren, die nach dem Werte zollpflichtig sind, nicht dem wirklichen Marktpreis der Ware im Großhandel entspricht, so kann er die Ware zurückbehalten und innerhalb zweier Tage nach der Zollabfertigung für Rechnung des Staates übernehmen. Der Zollkollektor hat die Zahlung des angegebenen Wertes und der für die Ware entrichteten Zölle an den Einführer oder Eigentümer zu veranlassen und sodann den Verkauf der Ware zu bewirken. Über einen sich dabei ergebenden Überschuß wird je zur Hälfte zugunsten der Zollbeamten und der Staatskasse verfügt.

#### China.

Besondere Vorschriften über das bei Zollstreitigkeiten einzuhaltenen Verfahren sind nicht erlassen. Die einzigen darauf bezüglichen Bestimmungen sind dem revidierten chinesischen Einfuhrzolltarif vom Jahre 1902 — Deutsches Handels-Archiv 1905 I S. 955 — beigelegt. Diese enthalten folgendes:

„Für die im Tarif nicht aufgeführten Gegenstände ist ein Zoll von 5 v. H. zu entrichten; der für die Zollberechnung zugrunde zu legende Wert solcher Waren ist ihr Marktwert in Ortswährung. Dieser Marktwert wird in Haikwan Taels